

Entgeltordnung der Musikschule Vogtland e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Musikschule Vogtland e.V. erhebt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Entgelte.

§ 2 Unterrichtsentgelte

(1) Die Unterrichtsentgelte berechnen sich nach einer Entgelttabelle, die als Anlage Bestandteil der Entgeltordnung ist.

(2) Über die zu zahlenden Unterrichtsentgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Verbindlichkeit des Unterrichtsvertrages.

(3) Entgeltschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Unterrichtsentgeltermäßigungen und –befreiungen

(1) Familienermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder am entgeltpflichtigen Unterricht teilnehmen. Für das zweite Familienmitglied ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt um 25 %, für das dritte und jedes weitere Familienmitglied um 50 %.

Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Lebensalter. Das erste Familienmitglied ist demnach immer das älteste.

(2) Sozialermäßigung

Eine Sozialermäßigung für sozial Benachteiligte kann auf schriftlichen Antrag und unter Beilegung entsprechender Einkommensnachweise gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag vollständig vorliegt, und gilt längstens bis zum Ende eines Schuljahres. Einkommensveränderungen sind der Musikschule Vogtland unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mehrfächerermäßigung

Für Unterrichtsteilnehmer, die zum Zwecke der Studienvorbereitung noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um die Hälfte. Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

(4) Entgeltbefreiung

Entgeltfrei ist der Förderunterricht für besonders begabte Schüler gemäß der gültigen Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen.

§ 4 Erstattungen

(1) Bei durch Attest nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit des Unterrichtsteilnehmers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag für höchstens drei Monate erstattet werden.

(2) Wird der Unterricht aus anderen Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Unterrichtersatz oder Erstattung.

(3) Fällt der Unterricht innerhalb eines Schuljahres aus Gründen aus, die die Musikschule Vogtland e.V. zu vertreten hat, besteht auf Antrag ab der vierten Ausfallstunde Anspruch auf anteilige Rückerstattung:

Ausgefallene Unterrichtsstunden	Erstattung
4 bis 7	1 Monat
8 bis 11	2 Monate
12 bis 15	3 Monate
etc.	

Vorgenannte Regelung entfällt, wenn Vor- oder Nachholunterricht angeboten und durchgeführt wird.

(4) Erstattungen werden jeweils mit der nächstfälligen Rechnung verrechnet oder auf Wunsch des Teilnehmers zurückgezahlt.

§ 5 Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Für die leihweise Überlassung von Musikinstrumenten sind folgende Überlassungsentgelte zu entrichten:

Wert des überlassenen Musikinstrumentes/EUR (Wiederbeschaffungswert=Wbw)	Überlassungsentgelt/EUR		ermäßigtes Überlassungsentgelt/EUR	
	Schuljahr	Monat	Schuljahr	Monat
bis 300,00 (Wbw)	96,00	8,00	60,00	5,00
von 301,00 bis 800,00 (Wbw)	132,00	11,00	90,00	7,50
über 800,00 (Wbw)	180,00	15,00	120,00	10,00

(2) Das ermäßigte Überlassungsentgelt kommt in den ersten drei Ausbildungsjahren bzw. bei der Nutzung von engmensurierten Musikinstrumenten zur Anwendung.

(3) Die entliehenen Musikinstrumente sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Reparaturen, die auf Grund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, gehen zu Lasten der Musikschule Vogtland und dürfen nur von der Musikschule Vogtland in Auftrag gegeben werden. Schuldhafte durch den Entleiher verursachte Schäden sind auf Kosten des Entleihers zu beheben.

(4) Bei Verlust entliehener Musikinstrumente haftet der Entleiher in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Verlust ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Mahnentgelte

(1) Für die schriftliche Zahlungserinnerung (1. Mahnung) wird kein Entgelt erhoben. Für die 2. schriftliche Mahnung beträgt die Höhe des Entgeltes 2,50 Euro und für die 3. schriftliche Mahnung 10,00 Euro.

§ 7 Sonstige Entgelte

(1) Für Unterrichtsteilnehmer mit Hauptfachbelegung Klavier wird für die Nutzung der Tasteninstrumente ein Wartungsentgelt in Höhe von 12,00 € pro Schuljahr erhoben.

(2) Entgelte für angebotene, zeitlich begrenzte Kurse und Projekte werden unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten, der Dauer und der Teilnehmerzahl von der Geschäftsführung gesondert festgelegt.

(3) Teilnehmer am instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht zahlen unabhängig von der Anzahl der Hauptfachbelegungen ein schuljährliches Lizenzentgelt für das Fotokopieren von Noten in Höhe von 12,00 Euro.

§ 8 Fälligkeit

Alle Zahlungen erfolgen unbar auf das in der Rechnung angegebene Konto.

Unterrichtsentgelte, Wartungsentgelte und Lizenzentgelte sind im Voraus in zwei gleichen Raten zum 01.10. und zum 01.02. fällig.

Die Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten sind zum Schuljahresende (31.07.) rückwirkend fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Musikschule Vogtland e.V. tritt zum **01.08.2022** ~~01.02.2020~~ in Kraft. Damit verliert die bisherige Entgeltordnung zum **31.07.2022** ~~31.01.2020~~ ihre Gültigkeit.